

## Abschnitt IX

Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten

## § 37

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
3. Nichtduldung der Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 7 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Zuwiderhandlungen gegen die Unterrichtungspflicht gemäß § 138 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5. Zuwiderhandlungen gegen Melde-, Nachweis-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 5 bis 9 und Nr. 11 SGB VII),
6. Anrechnung der Beiträge auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

(3) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 bis zu 10.000,- EUR, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 bis 2.500,- EUR und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 6 und des Absatzes 2 bis 5.000,- EUR betragen.

(4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinen Beauftragten. Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

## Abschnitt X

Schlussbestimmungen

## § 38

## Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung für die nächste Sitzung ist darauf hinzuweisen.

## § 39

## Bekanntmachung

(1) Die Unfallkasse veröffentlicht ihre Satzung und deren Änderungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Unfallkasse öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in dem von der Unfallkasse herausgegebenen Mitteilungsblatt.

## § 40

## Inkrafttreten

Die Änderungen vom 9. Mai 2012 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Kreuznach, den 9. Mai 2012

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Der Vorsitzende der

Vertreterversammlung

Günter K e r n

Die Vorsitzende

des Vorstandes

Andrea H e s s

**Hinweis:**

Der Anhang zur Satzung bleibt unberührt.

**4286.**

**Bekanntmachung gemäß § 3a  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
(Abstimmungsverfahren für den Ausbau  
der K7 in der OD Kettrichhof,  
Abschnitt Freie Strecke)

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt, ein Abstimmungsverfahren für den Ausbau der K7 in der OD Kettrichhof, Abschnitt Freie Strecke, durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Kaiserslautern, den 17. Juli 2012

Landesbetrieb Mobilität

Kaiserslautern

Richard L u t z

Dienststellenleiter

**4287.**

**Schulordnung  
für die Schulen für Gesundheitsfachberufe  
(Gesundheitsfachschule)  
im Geschäftsbereich  
des Landesuntersuchungsamtes**

Vom 18. Juli 2012

(Stand: 2. Juli 2012)

**Inhaltsübersicht**

## Abschnitt 1

Schülerinnen, Schüler und Schule

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitarbeit und Mitgestaltung des Schullebens

§ 3 Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule

§ 4 Kosten

§ 5 Information durch die Schule

§ 6 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

§ 7 Meinungsäußerung, Bekanntmachungen

§ 8 Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie der Schülerinnen und Schüler

§ 9 Benutzung schulischer Einrichtungen

## Abschnitt 2

Eltern und Schule

§ 10 Zusammenarbeit von Eltern und Schule

§ 11 Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

## Abschnitt 3

Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses

§ 12 Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

§ 13 Beendigung des Schulverhältnisses

§ 14 Probezeit

## Abschnitt 4

Unterricht

§ 15 Teilnahme am Unterricht, Unterrichtszeit, Mitarbeit und Mitwirkung

§ 16 Beurlaubungen, Versäumnisse, Entschuldigungen

## Abschnitt 5

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 17 Grundlagen des Unterrichts

§ 18 Grundlagen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung

§ 19 Hausaufgaben

§ 20 Leistungsüberprüfungen, Klassenarbeiten

§ 21 Leistungsbeurteilung

§ 22 Bewertungsschema

§ 23 Nicht erbrachte Leistungen

§ 24 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen

§ 25 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Klassenarbeiten

## Abschnitt 6

Zeugnisse, Zulassung zur Prüfung, Prüfungsunterlagen

§ 26 Zeugnisse

§ 27 Zulassung zur staatlichen Prüfung

§ 28 Festsetzung von Zeugnisnoten und Zulassung zur staatlichen Prüfung

§ 29 Prüfungsunterlagen

## Abschnitt 7

Datenverarbeitung, Datenschutz

§ 30 Personenbezogene Daten

§ 31 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 32 Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

## Abschnitt 8

Schulgesundheitspflege

§ 33 Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler

§ 34 Nichtraucherchutz, Rauchverbot

§ 35 Alkoholfreie Schule

§ 36 Betäubungsmittel

## Abschnitt 9

Störung der Ordnung

§ 37 Verstöße gegen die Ordnung der Schule

§ 38 Anwendung der Ordnungsmaßnahmen

§ 39 Maßnahmenkatalog

§ 40 Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 39 Nr. 1 bis 7

§ 41 Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 39 Nr. 8

## Abschnitt 10 Hausrecht der Schule

### § 42 Laborordnung

### § 43 Hausordnung

### § 44 Veranstaltungen durch Fremde, Besucherinnen und Besucher

### § 45 Werbung, Zuwendungen

## Abschnitt 11 Konferenzen

### § 46 Allgemeines

## Abschnitt 12 Schlussbestimmungen

### § 47 Bekanntgabe

### § 48 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 Abs. 4 des Landesgesetzes über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) wird vom Landesuntersuchungsamt verordnet:

## Abschnitt 1 Schülerinnen, Schüler und Schule

### § 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Schulen des Landesuntersuchungsamtes, die zu einem Abschluss in den Gesundheitsfachberufen Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA) sowie Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (MTA bzw. MTA-L) führt, die nach Bundesrecht gesetzlich geregelt sind.

### § 2 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitarbeit und Mitgestaltung des Schullebens

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Schulordnung wahr.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler können für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.

(4) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand, den die Schülerinnen und Schüler durch die Erziehung in der Familie und die bisherige Schullaufbahn erreicht haben. Sie beteiligt die Schülerinnen und Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft.

(5) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender-Mainstreaming).

### § 3 Individuelle Förderung, Beratung und Unterstützung durch die Schule

(1) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler individuell in ihrer persönlichen Entwicklung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen. Die Schule empfiehlt bei schulischen Problemlagen Ansprechpersonen.

## § 4 Kosten

(1) An der Schule wird kein Schulgeld erhoben.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden Geräte und Chemikalien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(3) Persönliche Lehr- und Ausrüstungsgegenstände müssen sich die Schülerin und der Schüler auf eigene Kosten beschaffen.

(4) Für Kopien wird eine Kostenpauschale pro Halbjahr erhoben.

(5) Für ausgeteilte Schlüssel und evtl. ausgeteilte Zugangskarten wird eine Kautions erhoben. Die Kautionen werden bei Rückgabe der Schlüssel und Zugangskarten zurückgezahlt.

(6) Die Schule verfügt über kein Internat und keine Mensa. Die Schülerinnen und Schüler sorgen selbst für Unterkunft und Verpflegung.

## § 5 Information durch die Schule

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler über allgemeine Regelungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und die sie betreffen.

## § 6 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, besondere Erkrankungen sowie eine Neigung zu Allergien, die bei der Laborarbeit unter Umständen zu einer Gefährdung der betroffenen Schülerinnen und Schüler oder anderer Schülerinnen und Schüler führen können, unaufgefordert der Schule zu melden.

(2) Schülerinnen haben eine Schwangerschaft unverzüglich und unaufgefordert der Leitung der Schule anzuzeigen. Dies ist erforderlich, damit gegebenenfalls rechtzeitig notwendige Schutzmaßnahmen ergriffen und so die werdende Mutter und ihr Kind vor möglichen Schäden bewahrt werden können.

(3) Personenstandsänderungen, eine damit möglicherweise verbundene Namensänderung sowie jeder Wohnungswechsel sind der Verwaltung der Schule unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## § 7 Meinungsäußerung, Bekanntmachungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes). Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen und das Verteilen von Materialien zur Werbung für parteipolitische Ziele nicht zulässig.

(2) Jede Klasse wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Anregungen und Beschwerden aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler werden durch die Sprecherin oder den Sprecher der betroffenen Lehrkraft, der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter oder der Schulleitung vorgetragen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler können für alle Bereiche der Ausbildung und des Zusammenlebens Vorschläge gegenüber der Schulleitung unterbreiten.

(4) Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler von einer Lehrkraft ungerecht behandelt, so soll zunächst ein klärendes Gespräch mit dieser gesucht werden. Das Anliegen kann auch mit anderen Lehrpersonen oder der Leitung der Schule besprochen werden. Es besteht die Möglichkeit, die Klassenspreche-

rin oder den Klassensprecher dabei hinzuzuziehen.

(5) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sowie Druckschriften und Mitteilungen von Schülerinnen und Schülern in der Schule regelt die Schulleitung im Benehmen mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher.

## § 8 Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist für alle Belange der Schülerinnen und Schüler zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit betrifft. Die Versammlung besteht aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern aller Klassen der Schule.

(2) Die Schulleitung unterrichtet die Klassensprecherinnen und Klassensprecher über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Die Schulleitung trifft sich mit den Klassensprecherinnen und Klassensprechern mindestens einmal in jedem Schuljahr.

(3) Die Versammlung der Schülerinnen und Schüler berät im Einzelfall über schulische Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung sind. Sie wird von den Klassensprecherinnen und Klassensprechern geleitet.

(4) Veranstaltungen von politischen Vereinigungen der Schülerinnen und Schüler sind keine Schulveranstaltungen.

## § 9 Benutzung schulischer Einrichtungen

(1) An der Schule ist ein geordnetes Zusammenleben Grundbedingung für einen reibungsarmen Ablauf des allgemeinen sowie des Unterrichtsbetriebes. Deshalb müssen bestimmte Regeln eingehalten und Rücksichten geübt werden, die für alle verbindlich sind. Näheres regelt die Hausordnung gemäß § 43.

(2) Zur Durchführung der für die Ausbildung zum MTA / PTA erforderlichen Unterrichtsveranstaltungen stehen in der Schule Unterrichtsräume für den theoretischen und praktischen Unterricht zur Verfügung.

(3) Vereinigungen und Arbeitsgruppen, deren Veranstaltungen nicht zu Schulveranstaltungen erklärt sind, erhalten von der Schulleitung nach Möglichkeit Schulräume zur Verfügung gestellt, sofern eine für die Veranstaltung verantwortliche Person benannt wird.

(4) Die Schülerinnen und Schüler haften gegenüber dem Land Rheinland Pfalz als Träger der Schule für Schäden am Schulvermögen, insbesondere an Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## Abschnitt 2 Eltern und Schule

### § 10 Zusammenarbeit von Eltern und Schule

(1) Eltern sind die für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.

(2) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen. Sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezoge-

nen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.

(3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen. Sie unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt werden oder worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der Lehrkräfte und den täglichen Unterricht begleitende Notizen.

(4) Die Kenntnissnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler schriftlich bestätigen.

(5) Eltern kann die Möglichkeit der Mitarbeit im Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen gegeben werden.

(6) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kann im Benehmen mit der Schulleitung Eltern die Möglichkeit zum Besuch des Unterrichts geben. Der Unterrichtsablauf darf dadurch nicht gestört werden und die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.

#### § 11

##### Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

(1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.

(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über

1. die Nichtvertretung,
2. die Nichtzulassung zur staatlichen Prüfung (Abschlussprüfung),
3. das Nichtbestehen der staatlichen Prüfung (Abschlussprüfung),
4. die Entlassung aus dem Schulverhältnis wegen mangelnder Leistung,
5. den Schulausschluss oder dessen Androhung sowie
6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler unterrichten.

(3) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn

1. die Zulassung zur staatlichen Prüfung (Abschlussprüfung) gefährdet ist,
2. das Bestehen der staatlichen Prüfung (Abschlussprüfung) gefährdet ist oder
3. das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis oder zum Schulausschluss eingeleitet ist.

(4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

(5) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.

#### Abschnitt 3 Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses

##### § 12

##### Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

(1) Die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in die Schule und der Beginn des Unterrichts erfolgt in der Regel mit dem Ende der Sommerferien in Rheinland-Pfalz. Eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt ist bei geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern aus wichtigem Grund möglich. Die Wahl des Bildungsganges steht frei, soweit die Aufnahmevoraussetzungen für die einzelnen Bildungsgänge erfüllt sind.

(2) Die Regelzahl der Schulplätze pro neu beginnendem Lehrgang (Aufnahme) beträgt:

1. MTA-Schulzweig Koblenz: 18 (eine Klasse); Aufnahme zweijährig,
2. MTA-Schulzweig Trier: 27 (eine Klasse); Aufnahme zweijährig,
3. PTA-Schulzweig Trier: 50 (2 Klassen zu je 25 Schülerinnen und Schüler); Aufnahme jährlich.

(3) Beabsichtigt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der an einer anderen MTA- / PTA-Schule einen Lehrgang zum MTA / PTA absolviert, an die Schule zu wechseln, so kann sie oder er in den Lehrgang aufgenommen werden, der ihrem oder seinem Ausbildungsstand entspricht.

(4) Über die Anerkennung anrechnungsfähiger Ausbildungszeiten nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung wird im Einzelfall entschieden.

(5) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Kriterien; die Schulleitung kann Regelungen im Einzelfall treffen.

(6) Das Aufnahmeverfahren verläuft zweistufig:

1. Maximal die Hälfte der Ausbildungsplätze kann vor Ablauf der Anmeldefrist vergeben werden. Die Teilnahme an dieser Vergabe ist nur möglich, wenn der errechnete Notendurchschnitt 2,5 oder besser ist (relevante Fächer nach Absatz 8), gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Vorstellungsgesprächs.
2. Die restlichen Plätze werden nach Ende der Anmeldefrist nach dem unter Absatz 8 geschilderten Verfahren vergeben.

(7) Für außergewöhnliche Härtefälle werden insgesamt 5 % der Ausbildungsplätze auf Antrag vergeben. Es muss sich um außergewöhnliche, insbesondere familiäre oder soziale Härtefälle handeln, für die die Ablehnung des Aufnahmeantrages mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall bei schwerbehinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Voll- und Halbwaisen ohne eigenes Einkommen. Der Bezug einer Wai-

senrente oder Halbwaisenrente bzw. von Sozialleistungen (Krankenhilfe, Rentenversicherungsleistungen) zählt nicht hierzu. Über das Vorliegen eines außergewöhnlichen Härtefalles und die sich nach dem Grad der Härte ergebende Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet ein Auswahl Ausschuss. Dieser setzt sich aus drei Lehrkräften, denen mindestens ein Mitglied der Schulleitung angehören muss, zusammen. Der Auswahl Ausschuss wird drei Monate nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens wieder aufgelöst.

(8) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zu vergebenen Ausbildungsplätze übersteigt, wird eine Rangfolge aller Bewerberinnen und Bewerber nach folgendem Verfahren ermittelt:

1. Es wird eine erste Rangfolge aufgrund des vorgelegten Zeugnisses des qualifizierten Sekundarabschlusses I erstellt; dies gilt auch z.B. für Abiturientinnen und Abiturienten. Liegt das Zeugnis der Mittleren Reife noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt und unter Berücksichtigung des letzten Halbjahreszeugnisses. Der Nachweis des qualifizierten Sekundarabschlusses I ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben eine beglaubigte Kopie des übersetzten Abschlusszeugnisses mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses vorzulegen. Die Durchschnittsnote für die Rangfolge wird aus den Zeugnisnoten folgender Fächer auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt: Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik.
  - a) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Ausbildung in einem für die Ausbildung an der Schule qualifizierenden Gesundheitsberuf und / oder mit Hochschulreife und Allgemeiner Hochschulreife wird der Durchschnitt mit einem Abzug von 0,5 verbessert.
  - b) Für die Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Dienstpflichten wird der Durchschnitt mit einem Abzug von 0,5 verbessert:
    - aa) wer eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen hat oder
    - bb) wer eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen hat oder
    - cc) wer ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr gemäß dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung ganztägig für eine Dauer von mindestens zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet hat oder
    - dd) wer einen Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung ganztägig für eine Dauer von mindes-

tens zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet hat.

2. Anhand eines Aufnahmetests kann eine zweite Rangfolge gebildet werden. In diesem Fall wird aus dem Mittelwert der ersten (Zeugnisnote) und zweiten Rangfolge (Aufnahmetest) der Rang berechnet.

3. Ranggleichheit: Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Rang erreicht, wird die Entscheidung auf der Grundlage eines Vorstellungsgesprächs getroffen (Absatz 9).

(9) Zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern können vor der endgültigen Vergabe eines Ausbildungsplatzes mündliche Vorstellungsgespräche stattfinden.

(10) Verspätete Aufnahmeanträge können erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder anderweitig erledigt worden sind.

(11) Bei der Anmeldung, die formlos erfolgt, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein tabellarischer, lückenloser Lebenslauf,
2. 3 Lichtbilder,
3. der Aufnahmeantrag; im Fall der Minderjährigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers muss der Antrag von beiden Elternteilen bzw. von Personensorgeberechtigten unterschrieben sein,
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits anderweitig an einer MTA- oder PTA-Prüfung teilgenommen hat und welches Ergebnis sie oder er erzielt hat,
5. die beglaubigte Ablichtung des Abschlusszeugnisses der Realschule oder eines diesem gleichgestellten Zeugnisses einer anderen Schulart. Ist zum Zeitpunkt der Anmeldung der Sekundarabschluss I noch nicht erreicht, so genügt eine beglaubigte Ablichtung des letzten Halbjahreszeugnisses.

(12) Wer in die Schule aufgenommen werden kann, hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich zu erklären, ob sie oder er den Platz in Anspruch nimmt; gleichzeitig wird ein Ausbildungsvertrag mit der Schülerin oder dem Schüler geschlossen. Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist werden nicht in Anspruch genommene Plätze im Nachrückverfahren vergeben.

(13) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie nicht fristgerecht beantragt hat oder noch notwendige Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.

(14) Nach der Zulassung zum Lehrgang sind vorzulegen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
2. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und aus dem hervorgeht, dass die Schülerin oder der Schüler „nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs einer oder eines MTA oder PTA unfähig oder ungeeignet ist“,
3. der von der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen von beiden Elternteilen bzw. den Personensorgeberechtigten unterschriebene Ausbildungsvertrag.

## § 13

### Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit dem Abschluss der Schullaufbahn, dem Abgang oder dem Schulausschluss.

(2) Ein Lehrgang endet regulär mit Ablauf des dritten (MTA) bzw. zweiten Lehrgangsjahres (PTA).

(3) Bei Abbruch der Ausbildung gilt der Tag der Abmeldung als letzter Schultag. Im Falle des Ausschlusses einer Schülerin oder eines Schülers von der Schule ist der Tag, an dem die Entscheidung über den Schulausschluss bestandskräftig geworden ist (§ 41 Abs. 5), letzter Schultag.

(4) Das Schulverhältnis kann auch beendet werden durch

1. schriftliche Abmeldung, bei Minderjährigen nur mit Einverständnis der Eltern oder
2. schriftlichen Bescheid der Schulleitung, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses die nach den gültigen MTA- oder PTA-Ausbildungsverordnungen höchstens zulässigen Fehlstunden überschritten hat und eine Zulassung zu den Prüfungen nicht möglich ist.

## § 14

### Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme in die Schule ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit. In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen einer MTA- oder PTA-Ausbildung gewachsen ist.

(2) Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der gezeigten Leistungen nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.

(3) Als Probezeit gelten die ersten sechs Monate. Aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, kann die Probezeit längstens um bis zu drei Monate verlängert werden.

(4) Über das Bestehen der Probezeit oder die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Nach dem ersten halben Jahr wird ein Zeugnis ausgestellt.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so erhält sie oder er eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen.

## Abschnitt 4

### Unterricht

## § 15

### Teilnahme am Unterricht, Unterrichtszeit, Mitarbeit und Mitwirkung

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen.

(2) Der Unterricht beginnt montags bis freitags um 8.00 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr. Die Schulleitung kann im Einzelfall davon abweichende Tage und Zeiten festlegen.

(3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Ein Unterrichtstag soll höchstens zehn Unterrichtsstunden dauern.

(4) Bei Ganztagsunterricht steht den Schülerinnen und Schülern eine ausreichend be-

messene Mittagspause zur Verfügung. Sie dauert in der Regel 60 Minuten.

(5) Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen. In Pausen und Freistunden ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

(6) Die Ferientermine der einzelnen Schuljahre sowie die Festlegung der beweglichen Ferientage richten sich im Allgemeinen nach der Ferienordnung des Landes Rheinland-Pfalz und der jeweiligen Verwaltungsvorschrift des allgemein für Bildungsfragen zuständigen Ministeriums.

(7) Am letzten Unterrichtstag vor den Weihnachts- und Sommerferien endet der Unterricht nach der vierten Unterrichtsstunde.

## § 16

### Beurlaubungen, Versäumnisse, Entschuldigungen

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Eine aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung wird gewährt.

(2) Die Beurlaubung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Eine Beurlaubung für den ganzen Tag und darüber hinaus bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

(3) Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Ferienabschnitten sollen nur in besonders begründeten Fällen ausgesprochen werden. Ein schriftlicher Antrag ist mindestens drei Wochen vor dem Beurlaubungstermin einzureichen. Die Schulleitung kann die Vorlage einer schriftlichen Begründung sowie von Nachweisen verlangen.

(4) Bei Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen ist die Schule zu benachrichtigen. Dies kann schriftlich oder telefonisch oder elektronisch erfolgen. Bei voraussichtlich länger dauernder Erkrankung ist die Leitung der Schule entsprechend zu benachrichtigen, z. B. durch die Zusendung eines ärztlichen Attests, spätestens am dritten versäumten Unterrichtstag.

(5) Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern mit Angabe des Grundes für das Fehlen vorzulegen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Für jeden Fall eines Unterrichtsversäumnisses ist eine schriftliche Entschuldigung spätestens am ersten Tag bei Wiedererscheinung bzw. Anwesenheit für die insgesamt versäumten Unterrichtstage nachzureichen.

(7) Arzttermine sind nur in die Unterrichtszeit zu legen, wenn es zwingend erforderlich ist.

(8) Versäumte Unterrichtsinhalte müssen selbstständig nachgearbeitet werden. Sollten im Krankheitsfall Schwierigkeiten beim Nacharbeiten des versäumten Stoffes bestehen, können sich die Schülerinnen und Schüler an die Lehrkräfte wenden.

(9) In schulischen Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldig versäumten Unterrichtstage zu vermerken. Für das Jahreszeugnis sind die Fehlzeiten des gesamten Schuljahres einzutragen.

(10) Über die bestandenen staatlichen Prüfungen werden Zeugnisse nach den Anlagen

der jeweils gültigen MTA- bzw. PTA-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ausgestellt.

(11) Für die MTA-Schulzweige gilt während des berufsbezogenen Praktikums nach § 4 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (F) BGBl. I S. 1402 (F) in der jeweils geltenden Fassung (Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen) abweichend von Absatz 4 Satz 1 folgende Sonderregelung:

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, so ist die Schule und die Praktikumsstelle unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

(12) Die Schulleitung ist berechtigt, eine besondere Bescheinigung für den Grund des Versäumnisses zu verlangen; dies gilt insbesondere, wenn sich Fehlzeiten häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

(13) Erhält eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll die Schule am vierten Tag des unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung der Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.

#### Abschnitt 5

### Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

#### § 17

### Grundlagen des Unterrichts

(1) Die Ausbildungs- und Lernziele der Schule orientieren sich für

1. die Ausbildung zur oder zum MTA an dem Ausbildungsinhaltekatalog für MTA-L des Deutschen Verbandes technischer Assistenten in der Medizin sowie der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922) in der jeweils geltenden Fassung.

2. die Ausbildung zur oder zum PTA an den Lehrplänen des Landes Baden-Württemberg.

Die Schulzweige erstellen schuleigene Arbeitspläne, die sich an diesen Vorgaben orientieren und zusammen mit ihnen die Grundlage des Unterrichts bilden.

(2) Zum Nachweis der Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichtablaufs werden Klassenbücher geführt.

#### § 18

### Grundlagen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung

(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden durch die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte bestimmt. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung können insbesondere zugrunde gelegt werden:

1. in den theoretischen Fächern: Klassenarbeiten und Hausaufgabenüberprüfungen (eine bis drei Hausaufgabenüberprüfungen zählen abhängig vom Umfang wie eine Klassenarbeit) sowie mündliche Leistungen,
2. in den praktischen Fächern: die während der verschiedenen Praktika erbrachten Leistungen. Dazu gehören z. B. spezielle praktikumsbezogene Klassenarbeiten, Kolloquien, die Ergebnisse von Überprü-

fungen von Hausaufgaben und die Protokolle zu den einzelnen durchgeführten Übungen.

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt epochal oder punktuell.

#### § 19

### Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten dauern.

(3) Die Hausaufgabenüberprüfung kann unabhängig von einer eventuell am gleichen Tage geschriebenen Klassenarbeit stattfinden.

#### § 20

### Leistungsüberprüfungen, Klassenarbeiten

(1) Die Klassenarbeiten in den einzelnen theoretischen Fächern sollen entsprechend dem Fortgang des Unterrichts gleichmäßig auf die einzelnen Unterrichtsabschnitte (Schulhalbjahre) verteilt werden.

(2) Je theoretischem Unterrichtsfach sollen in der Regel mindestens zwei Klassenarbeiten pro Schulhalbjahr beziehungsweise je 20 Stunden Theorieunterricht mindestens eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(3) In jedem praktischen Fach wird mindestens eine Klassenarbeit pro Halbjahr durchgeführt. Es sollen außerdem mindestens eine praktische Prüfung sowie mindestens zwei Bewertungen von Protokollen pro Schulhalbjahr erfolgen. Weiterhin fließen Noten aus Analysen, Übungen oder Präparaten in die Note ein.

(4) Mehr als insgesamt drei Klassenarbeiten sollen innerhalb einer Kalenderwoche nicht gefordert werden. An einem Unterrichtstag soll nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(5) In der jeweils ersten Unterrichtsstunde eines Faches nach den Ferien darf keine Klassenarbeit oder schriftliche Überprüfung geschrieben werden.

(6) Die Termine der Klassenarbeiten werden in der Regel eine Woche, mindestens jedoch drei Kalendertage vorher bekannt gegeben.

(7) Zwischen der Rückgabe einer Klassenarbeit und der nächsten Klassenarbeit in demselben Unterrichtsfach soll mindestens eine Unterrichtswoche liegen.

(8) Die Rückgabe einer Klassenarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen.

(9) Der Schulleitung sind die Ergebnisse der Klassenarbeiten unter gleichzeitiger Vorlage des Notenspiegels mitzuteilen.

#### § 21

### Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler sowie ihre Leistungsbereitschaft.

(2) Schulische Leistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausrei-

chend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

Sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

Gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

Befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

Ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

Ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch die unterrichtenden Lehrkräfte. Hält die Schulleitung in Ausnahmefällen die Änderung einer Note für notwendig, so ist das Einverständnis mit der betroffenen Lehrkraft anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Konferenz der Lehrkräfte.

(4) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse müssen gehört werden, wenn mindestens die Hälfte der Noten einer Klassenarbeit unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Schulleitung entscheidet nach Anhören der Lehrkraft und der Klassensprecherin oder des Klassensprechers, ob die Klassenarbeit wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgebend.

(5) Die Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung sowie die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung werden nach den Vorgaben der jeweils gültigen MTA- bzw. PTA-Ausbildungsverordnung benotet.

#### § 22

### Bewertungsschema

(1) Die Bewertung einer Leistung mit der Note „ausreichend“ setzt voraus, dass die Schülerin und der Schüler mehr als 50 von Hundert der maximal möglichen Punktzahl erzielt.

(2) Bei der Feststellung der Noten wird wie folgt verfahren:

1. Die Lehrkraft gibt eine maximale mögliche Punktzahl = 100 % vor.
2. Zur Beurteilung der schulischen Leistung werden die von der Schülerin oder dem Schüler erzielten Punkte in Prozent umgerechnet.
3. Den einzelnen Noten liegen folgende Bereiche zugrunde:

Note	In vom Hundert-Werten
1	92 bis 100
2	81 bis < 92
3	67 bis < 81
4	50 bis < 67
5	30 bis < 50
6	0 bis < 30

## § 23

## Nicht erbrachte Leistungen

(1) Eine Genehmigung zum Nachschreiben von Klassenarbeiten oder zum Nacharbeiten von diesen gleichgestellten praktischen Leistungsüberprüfungen ist nur möglich, wenn rechtzeitig eine ärztliche Bescheinigung über die Unfähigkeit zur Teilnahme an einer Klassenarbeit oder einer praktischen Leistungsüberprüfung an dem festgelegten Termin eingereicht wurde.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit oder einen hierzu gleichgestellten praktischen Leistungsnachweis mit einer ausreichenden Entschuldigung, so kann ihr oder ihm ein Nachtermin oder eine Überprüfung gewährt werden (schriftlich oder mündlich). Ein Nachtermin oder eine Überprüfung ist anzusetzen, wenn anderenfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote in dem betreffenden Unterrichtsfach nicht erreicht wird.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung oder verweigert sie oder er den Leistungsnachweis, so wird die nicht feststellbare Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten und hierfür die Note „ungenügend“ erteilt.

(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis und reicht die Entschuldigung verspätet nach (§ 16), so kann dies als unentschuldigtes Fehlen gewertet werden. In diesem Falle ist die Regelung des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Fach angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Klassenkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Faches beschließen. Ein nicht anerkanntes Fach wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und kann die Nichtzulassung zum Examen (staatliche Prüfung) zur Folge haben.

## § 24

Täuschungshandlungen  
und ordnungswidriges Verhalten  
bei Leistungsnachweisen

(1) Benutzt eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel oder wird versucht auf andere Weise zu täuschen, kann die betroffene Lehrkraft, je nach Schwere des Falles, die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch bereits während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann in einem schweren Fall die aufsichtführende Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler zusätzlich zu einer der in Satz 1 genannten Maßnahmen von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Leistet eine Schülerin oder ein Schüler Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, kann sie oder er von der betroffenen Lehrkraft in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen

werden. Die Lehrkraft entscheidet, ob der Leistungsnachweis zu benoten oder zu wiederholen ist. Die Lehrkraft kann die Wiederholung auch dann anordnen, wenn die Beihilfe erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt wird.

(3) Wer während eines Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, wird von der aufsichtführenden Lehrkraft verwarnet. In schweren Fällen kann die Lehrkraft die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausschließen. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

## § 25

Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung,  
Rückgabe von Klassenarbeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung ihrer Noten.

(2) Bei Klassenarbeiten wird den Schülerinnen und Schülern der Notenspiegel mitgeteilt. Noten, die für die Arbeitsweise während der Laborpraktika erteilt werden, sind den Schülerinnen und Schülern unmittelbar mitzuteilen und zu begründen. Dies gilt ebenfalls bei mündlichen Befragungen zu einer gestellten praktischen Aufgabe sowie bei Kolloquien.

(3) Die Klassenarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sollen Kenntnis nehmen.

(4) Für minderjährige Schülerinnen und Schüler gilt, dass die ausgehändigten Klassenarbeiten der jeweiligen Lehrkraft oder der Verwaltung innerhalb einer Woche unaufgefordert zurückgegeben werden müssen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Begründung. Gibt eine Schülerin oder ein Schüler einen Test nicht rechtzeitig zurück, kann die Aushändigung weiterer Tests an diese Schülerin oder diesen Schüler unterbleiben. Die Eltern sind davon zu unterrichten.

## Abschnitt 6

Zeugnisse, Zulassung zur Prüfung,  
Prüfungsunterlagen

## § 26

## Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach dem ersten halben Jahr und dann

1. im MTA-Schulzweig jährlich,  
2. im PTA-Schulzweig halbjährlich ein Zeugnis über die in dem jeweiligen Zeitraum erteilten und die schon abgeschlossenen Unterrichtsfächer.

(2) Die Angabe der Noten erfolgt als ganze Note und nach dem Punktesystem (0-15) der gymnasialen Oberstufe.

(3) Die Zeugnisse sind von der Schulleitung der Schule zu unterschreiben.

(4) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule sowie die Fachrichtung, Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. Die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunden ist aufzulisten.

(5) Zeugnisse werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt. Sie dürfen keine Korrekturen enthalten.

(6) Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler haben die Kenntnisnahme zu bestätigen.

(7) Ein Zeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schule verlässt, ohne das Ziel der Schule erreicht zu haben. Es trägt in diesem Fall den Zusatz: „Die Schülerin oder der Schüler verlässt die Schule vor Erreichen des Zieles der Schule“. Als Noten sind in das Abgangszeugnis die Noten aller Fächer einzutragen, die im Unterrichtsabschnitt vor der Zeugniserteilung unterrichtet oder zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen wurden.

## § 27

## Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und wenn von der Schule die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht bescheinigt wird.

(2) Die regelmäßige Teilnahme ist in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und den Gesetzen zur MTA- oder PTA-Ausbildung definiert.

(3) Die Teilnahme am Unterricht war erfolgreich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. In jedem Fach muss eine Note gebildet werden können und
2. kein Fach darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden

(4) Zusätzlich zu Absatz 3 gilt im MTA-Schulzweig, dass

1. die praktischen Fächer „Klinische Chemie“, „Mikrobiologie“, „Hämatologie“ und „Histologie / Zytologie“ mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen werden müssen,
2. von den schriftlichen / theoretischen Fächern „Histologie / Zytologie“, „Klinische Chemie“, „Hämatologie“ und „Mikrobiologie“ maximal ein Fach mit der Note „mangelhaft“ abgeschlossen werden darf; diese Note ist durch ein mindestens „befriedigend“ in einem anderen der genannten Fächer auszugleichen,
3. die Fächer „Mathematik“, „Statistik“, „EDV und Dokumentation“, „Chemie / Biochemie“, „Anatomie“ und „Physiologie / Pathophysiologie“ insgesamt mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen werden müssen,
4. in allen übrigen Fächern maximal einmal die Note „mangelhaft“ auftreten darf.

(5) Zusätzlich zu Absatz 3 gilt im PTA-Schulzweig, dass

1. die Fächer „Arzneimittelkunde“, „Galenik“, „Mathematik“, „Galenische Übungen“ und „Apothekenpraxis und EDV“ mit mindestens „ausreichend“ abgeschlossen werden müssen,
2. von den Fächern „Allgemeine und pharmazeutische Chemie“, „Botanik und Drogenkunde“, „Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde“, „Medizinprodukte“, „Gesetzes- und Berufskunde“, „Chemisch-pharmazeutische Übungen“ und „Übungen zur Drogenkunde“ maximal ein Fach mit der Note „mangelhaft“ abgeschlossen werden darf,
3. bei den übrigen Fächern maximal einmal die Note „mangelhaft“ auftreten darf.

(6) War die Teilnahme am Unterricht auf Grund mangelhafter Leistungen in einem Fach oder in mehreren Fächern nicht erfolgreich, muss das gesamte letzte Ausbildungsjahr wiederholt werden. Die Klassenkonferenz kann auch festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler die Möglichkeit erhält, durch eine mündliche, schriftliche oder

praktische Prüfung je Fach die Note auf „ausreichend“ zu verbessern. Der Verlauf der Prüfung ist zu protokollieren. Die Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und bewertet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die Schulleitung im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note für jede einzelne Prüfung und jedes einzelne Fach.

Der Schülerin oder dem Schüler ist ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Prüfung zu geben.

Eine Wiederholung ist nur einmalig möglich.

#### § 28

##### Festsetzung von Zeugnisnoten und Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) Über die Festsetzung der Zeugnisnoten einer Schülerin oder eines Schülers entscheidet die Klassenkonferenz (§ 46) unter dem Vorsitz der Schulleitung oder der Vertretung der Schulleitung.

(2) Die Klassen- oder Lehrgangsführung legt der Konferenz eine Notenliste vor, die aufgrund der von den Fachlehrkräften abgegeben Beurteilungen und Zeugnisnoten erstellt wurde. Die Zeugnisliste muss spätestens eine Woche vor der Zeugnisausgabe fertig gestellt sein.

#### § 29

##### Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren, in Gegenwart der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person.

(2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen richten sich nach den jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

#### Abschnitt 7

##### Datenverarbeitung, Datenschutz

#### § 30

##### Personenbezogene Daten

(1) Bei der Aufnahme sollen folgende Daten der Schülerin oder des Schülers erhoben werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Telekommunikationsverbindung,
8. Staatsangehörigkeit,
9. Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
10. Dauer des Ausbildungsverhältnisses,
11. Name, Anschrift und Telefonverbindung der Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetriebe,
12. Behinderungen, Allergien und Krankheiten, soweit sie für die Schule von Bedeutung sind,
13. Angaben zu den Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere der schulischen und beruflichen Vorbildung,
14. Religionszugehörigkeit.

Darüber hinaus werden Familienname, Vorname, Anschrift und Telekommunikationsverbindung der Eltern oder ggf. des Ehepart-

ners / des Lebenspartners der Schülerin oder des Schülers erhoben, ferner die Daten, die zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen erforderlich sind.

(2) In Klassenbüchern können eingetragen werden:

1. Namen und Geburtsdaten der Schülerin oder des Schülers,
2. Teilnahme an Schulveranstaltungen,
3. Vermerk über unentschuldigtes und entschuldigtes Fernbleiben und über Beurteilungen,
4. erzieherische Einwirkungen,
5. Namen und Anschrift der Eltern,
6. Angaben zur Herstellung des Kontaktes in Notfällen.

#### § 31

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die bei der Aufnahme erhobenen Daten sowie die sich im Rahmen des Schulverhältnisses ergebenden personenbezogenen Daten dürfen für die Verwaltungsaufgaben der Schule, insbesondere für die Erstellung von Zeugnissen und für die schulische Korrespondenz, verarbeitet werden.

(2) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung personenbezogener Daten, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Die Übermittlung der gesamten Schülerakte ist zulässig, wenn es im Einzelfall die besonderen Umstände des Schulwechsels erfordern.

(3) Personenbezogene Daten dürfen auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten von Lehrkräften zu dienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies im Einzelfall genehmigt hat, das Einverständnis dafür vorliegt, dass das Datenverarbeitungsgerät unter den gleichen Bedingungen wie dienstliche Geräte kontrolliert werden kann, und den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist.

(4) Die Schule kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern die zur Organisation eines Treffens geeigneten personenbezogenen Daten von ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften übermitteln.

#### § 32

##### Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten

(1) Werden personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern verarbeitet, hat die Schule die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Datenverarbeitung der Zugriff Unbefugter verhindert wird. Für personenbezogene Daten, die nicht automatisiert verarbeitet werden, ist sicherzustellen, dass sie nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Im Unterricht eingesetzte Computer sollen nicht für schulinterne Verwaltung genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten in automatisierten Dateien sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat. Hiervon ausgenommen sind die Namen und Aktennachweise, die bis zur Vernichtung der Akte automatisiert gespeichert werden können.

(3) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind ein Jahr, nachdem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, zu sperren. Sie dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass die Verarbeitung

1. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
2. aus sonstigen, im überwiegenden Interesse der speichernden oder einer anderen Schule liegenden Gründen oder
3. im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist oder
4. die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien und in Akten sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Frist zu vernichten oder zu archivieren.

#### Abschnitt 8

##### Schulgesundheitspflege

#### § 33

##### Maßnahmen wegen Gefährdung der Gesundheit anderer Schülerinnen und Schüler

(1) Zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweilig geltenden Fassung zu beachten.

(2) Schülerinnen oder Schüler, deren Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schülerinnen oder Schüler bedeutet, können für die Dauer der Gefährdung vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Schulleitung entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt. Vor der Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen den Eltern, Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler vorläufig auszuschließen.

(4) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen deren Eltern, zuzustellen.

#### § 34

##### Nichtraucherschutz, Rauchverbot

(1) Es finden die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212-2) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. An der Schule besteht ein ausnahmsloses Rauchverbot in den Gebäuden und auch auf allen Freiflächen. Raucherzonen dürfen nicht eingerichtet werden. Über das Rauchverbot ist durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich hinzuweisen.

(2) Das Rauchverbot gilt unabhängig vom Alter.

(3) Das Rauchverbot gilt im Schulgebäude und in allen Gebäudeteilen, auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen schulischen Veranstaltungen (auch außerhalb der Schule) wie z.B. Schulfahrten (Klassenfahrten).

(4) Bei beharrlichen Verstößen und dem Fehlen der Bereitschaft, sich dem Rauchverbot entsprechend zu verhalten, können Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Schulordnung zur Anwendung kommen.

(5) Spätestens bei wiederholten Verstößen sollen die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler benachrichtigt und gebeten werden, ihr Kind bei der Einhaltung der schulischen Regeln zu unterstützen.

## § 35

## Alkoholfreie Schule

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleitung kann Ausnahmen gestatten.

## § 36

## Betäubungsmittel

(1) Der Konsum, der Besitz und der Handel mit Betäubungsmitteln im Sinne des § 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung, auch in nur geringen Mengen, in den Räumlichkeiten der Schule und auf dem Schulgelände ist verboten. Die Schule ist eine drogenfreie Schule. Drogendelikten gegenüber ist keinerlei Toleranz zu gewähren.

(2) Sollten Schülerinnen oder Schüler auf dem Schulgelände oder bei unterrichtlichen Veranstaltungen beim Konsum von oder beim Handel mit Drogen überführt werden, erfolgen Ordnungsmaßnahmen durch die Klassen- oder Gesamtkonferenz.

(3) Unabhängig von schulischen Konsequenzen können auch strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

## Abschnitt 9

## Störung der Ordnung

## § 37

## Verstöße gegen die Ordnung der Schule

(1) Bei Verstößen gegen die Ordnung der Schule können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 38 und § 39 ausgesprochen werden.

(2) Verstöße gegen die Ordnung der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Veranstaltungen der Schule, Verletzung der Teilnahmepflicht, Handlungen, die das Zusammenleben in den Schulen oder die Sicherheit der Schule oder der hier Tätigen gefährden, Verletzung der Laborordnung sowie bei Verletzung der Hausordnung.

## § 38

## Anwendung der Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: das Gespräch, der Tadel, die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, die Verpflichtung auf Nacharbeit von Versäumtem, die Verpflichtung zur Entschuldigung für zugefügtes Unrecht, die Überweisung in eine andere Klasse derselben Jahrgangsstufe.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(3) Für eine Gruppe von Schülerinnen oder Schülern oder einen ganzen Lehrgang sind Ordnungsmaßnahmen nur dann zulässig, wenn jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler der betroffenen Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) Soll eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 39 Nr. 3 bis 7 gegen eine minderjährige Schülerin oder einen minderjährigen Schüler ausgesprochen werden, sind vorher die Eltern zu hören.

## § 39

## Maßnahmenkatalog

Es können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde

bzw. von mehreren Unterrichtsstunden durch die unterrichtende Lehrkraft,

2. Verweis in schriftlicher Form durch die Schulleitung,

3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages durch die Schulleitung,

4. Untersagung der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Schule durch die Schulleitung; dies gilt insbesondere für Studienfahrten,

5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei Schultagen durch die Klassenkonferenz,

6. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleitung,

7. Androhung des Ausschlusses durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleitung,

8. Ausschluss von der Schule auf Zeit oder auf Dauer.

## § 40

Verfahrensbestimmungen  
zu den Ordnungsmaßnahmen  
nach § 39 Nr. 1 bis 7

(1) Einzuleitende Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Maßnahme im Sinne von § 38 Abs. 1 verbunden werden.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme nach § 39 Nr. 1 bis 7 ausgesprochen wird, ist die Schülerin oder der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Ordnungsmaßnahmen nach § 39 Nr. 2 bis 7 werden der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch den Eltern, schriftlich mitgeteilt und in den Akten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers vermerkt. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen in den Fällen des § 39 Nr. 7 unterrichtet werden (§ 11).

(3) In den Fällen des § 39 Nr. 5 bis 7 sind die Eltern und auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können Lehrkräfte der Schule oder Schülerinnen oder Schüler benannt werden.

(4) Die Schulleitung der Schule kann zur Sicherung eines normalen Unterrichts Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 Nr. 5 und 6 vorläufig anordnen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ist vorher zu hören. Die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

## § 41

Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer  
von der Schule gemäß § 39 Nr. 8

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schülerinnen oder Schüler bedeutet, kann auf Zeit oder auf Dauer durch die Konferenz der Lehrkräfte, die in dem Schulzweig unterrichten (Schulzweiskonferenz), von allen Bildungsgängen der Schule ausgeschlossen werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er angedroht war, es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.

(3) Die Schulzweiskonferenz hört die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch deren oder dessen Eltern, sowie auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers einen Beistand (§ 40 Abs. 3).

(4) Die Schulzweiskonferenz kann statt eines Ausschlusses auch eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 39 Nr. 2 bis 7 aussprechen.

(5) Spricht sich die Schulzweiskonferenz für den Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus, so ist diese Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Diese Entscheidung ist der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern, gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen unterrichtet werden (§ 11).

(7) Ein eingeleitetes Ausschlussverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler die Schule vorher verlässt.

(8) Die Schulleitung der Schule kann eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Besuch des Unterrichts ausschließen und ihr oder ihm das Betreten des Geländes der Schule untersagen, wenn dies zur Sicherung der Unterrichtsarbeit oder zum Schutz der in den Schulen Tätigen erforderlich ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher zu hören. Absatz 5 gilt entsprechend.

## Abschnitt 10

## Hausrecht der Schule

## § 42

## Laborordnung

(1) Die Schulleitung der Schule soll im Einvernehmen mit den Lehrkräften und der Abteilungsleitung Humanmedizin des Landesuntersuchungsamts eine besondere Laborordnung (LabO) erlassen.

(2) Die LabO enthält besondere Regeln für Tätigkeit und Verhalten in den Laboratorien; vor allem für den Umgang mit Chemikalien und Geräten sowie infektiösem Material. Diese Regeln sind unbedingt zu beachten. Auf die Bestimmungen der LabO und deren Einhaltung wird während des Unterrichts immer wieder hingewiesen.

(3) Missachtet eine Schülerin oder ein Schüler trotz wiederholter Ermahnung eine oder mehrere Bestimmungen der LabO und gefährdet sie oder er dadurch sich oder andere Schülerinnen oder Schüler oder die Lehrkräfte, so können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 Nr. 1 bis 7 getroffen werden. § 40 gilt entsprechend.

(4) Weitere schriftliche Anordnungen, die den Praktikumsbetrieb betreffen, kann nur die Schulleitung der Schule im Einverständnis mit den Lehrkräften erlassen.

(5) Die Schülerin oder der Schüler hat die Schutzkleidung selbst zu beschaffen, zu kennzeichnen und stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(6) Die Schutzkleidung ist während des praktischen Unterrichts - nach Anweisung der Lehrkräfte oder Vorgabe der Laborordnung - stets zu tragen.

## § 43

## Hausordnung

(1) Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz der Schule sowie im Benehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Schülerinnen und Schüler eine Hausordnung (HausO) erlassen.

(2) Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Abteilungsleitung Humanmedizin des Landesuntersuchungsamtes.

## § 44

Veranstaltungen durch Fremde,  
Besucherinnen und Besucher

(1) Vorträge, Ausstellungen, Vorführungen und das Verteilen von Informationsmaterial durch Schulfremde im Rahmen von Unter-



rechtsveranstaltungen sind nur zulässig, wenn ihnen eine erzieherische oder unterrichtliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Schule.

(2) Angehörige und fremde Personen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung der Schule in die Räume der Schule eingeführt werden.

§ 45  
Werbung, Zuwendungen

(1) Werbung, die Durchführung von Veranstaltungen und die Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind nicht zulässig.

(2) Untersagt ist die Weitergabe von Unterlagen und Daten über Schülerinnen oder Schüler sowie deren Eltern, Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner für Werbezwecke.

(3) Wird die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Zuwendungen Dritter unterstützt, so kann hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. Der Hinweis muss in Inhalt und Form dem Auftrag der Schule entsprechen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung zusammen mit der Abteilung Zentrale Dienste des Landesuntersuchungsamts. Vor der Entscheidung ist zu klären, ob Folgekosten entstehen und wer sie trägt.

Abschnitt 11  
Konferenzen

§ 46  
Allgemeines

(1) Die Lehrkräfte beraten und beschließen in Konferenzen über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule, die ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrkräfte erfordert und für die keine andere Zuständigkeit begründet ist. Näheres regelt die Konferenzordnung der Schule.

(2) Die Konferenzordnung wird von der Schulleitung der Schule im Einvernehmen mit den Lehrkräften und der Abteilungsleitung Humanmedizin des Landesuntersuchungsamts erlassen.

Abschnitt 12  
Schlussbestimmungen

§ 47  
Bekanntgabe

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden am Tag ihres Eintritts in die Schule auf die Beachtung der Schulordnung für Gesundheitsfachberufe hingewiesen.

(2) Der Ausbildungsvertrag enthält die für die Schülerinnen und Schüler relevanten Auszüge aus der Schulordnung für Gesundheitsfachberufe. Der Erhalt und die Kenntnisnahme des Ausbildungsvertrags sind durch die Schülerin und den Schüler, bei Minderjährigen durch die Eltern, zu bestätigen.

(3) Ein Exemplar der Schulordnung liegt an einer für jedermann zugänglichen Stelle aus. Gleiches gilt für die Laborordnung und ggf. für die Hausordnung.

§ 48  
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 18. Juli 2012

Landesuntersuchungsamt  
Der Präsident  
Dr. Stefan B e n t (MPH)

4288.

**Sechzehnte Änderung der Satzung  
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse  
- RZVK -**

Vom 13. Juni 2012

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255), hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 13. Juni 2012 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse - RZVK - vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. 2002 S. 540), in der Fassung der 15. Satzungsänderung vom 7. November 2011 (GV. NRW. 2011 S. 603 / StAnz.RhPf. 2011 S. 2203 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der darauf folgende Halbsatz „dabei kann auch vereinbart werden, dass das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. der jeweiligen Umlage zahlt“ gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a. § 13 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

„Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. Insbesondere ist / sind mitzuteilen

1. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. d

jede Änderung bei den Inhaber-/Beteiligungsverhältnissen;

2. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben d und e

a) der Wegfall der kommunalen Aufgabenerfüllung

b) eine Gefährdung des dauerhaften Bestandes des Mitglieds;

3. von allen Mitgliedern

a) Umfirmierungen

b) eine Änderung der Rechtsform

c) eventuelle Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht

d) die Verlegung des juristischen Sitzes

e) die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person

f) das Nichtmehrvorhandensein von versicherungspflichtigen Beschäftigten.“

b. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 6 bis 9.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2012 in Kraft.

Altenahr, den 13. Juni 2012

R a e t z  
Vorsitzender des  
Kassenausschusses

B o i s  
Schriftführer

Die vorstehende Sechzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse - RZVK - hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur des Landes Rheinland-Pfalz mit Datum vom 5. Juli 2012 - 31-45.02/04.01-3-368/12 - angenommen. Sie wird nach Artikel 8 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 29. Dezember 1972 / 26. Januar 1973 (GVBl. RhPf. S. 385) bekannt gemacht.

Köln, den 16. Juli 2012

Rheinische Versorgungskassen  
Die Leiterin der Kassen  
L u b e k

4289.

**Auflösung des gem. Vereins  
Alexandra Lang-Initiative  
Schüler und Arbeitswelt e.V.**

Als einzeln zur Vertretung berechtigte Liquidatoren des gem. Vereins Alexandra Lang-Initiative Schüler und Arbeitswelt e.V. mit dem Sitz in Worms machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: Am See 24, 67547 Worms.

Worms, den 13. Juli 2012

Die Liquidatoren

**Stellenausschreibungen**

4290.

Im Geschäftsbereich des  
MINISTERIUMS DER FINANZEN  
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ  
ist für fünf Jahre der Dienstposten  
(§ 7 VFHG)

**der Direktorin / des Direktors  
der Fachhochschule für Finanzen  
in Edenkoben (BesGr. B 2)**

zu besetzen; der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Der Direktorin / dem Direktor obliegt neben der Leitung der Verwaltungsfachhochschule auch die Leitung der Landesfinanzschule.

Bewerben können sich Beamtinnen / Beamte des Landes Rheinland-Pfalz mit der Befähigung für den höheren Dienst der Steuerverwaltung ab Besoldungsgruppe A 15, die die Voraussetzungen zur Bestellung „Dozentin / zum Dozenten der Verwaltungsfachhochschule“ erfüllen. Erforderlich sind damit

- ein einschlägiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
- einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, wobei mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt sein müssen,
- die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die erforderliche pädagogische Eignung.

Die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz ist im Rahmen des Audits